

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Elektronisch via Online-Tool «Consultations»

12. Oktober 2026

Thomas Marti, Direktwahl +41 62 825 25 11, thomas.marti@strom.ch

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Energiegesetzes (EnG) in Bezug auf die Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst das Ziel der Vorlage, den Zugang zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu erleichtern. Die E-Mobilität ist ein wichtiger Hebel der Energie- und Klimapolitik. Die Vorlage baut Hürden ab, die für viele Mietende und Stockwerkeigentümer:innen bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen bestehen. Der VSE erachtet die vorgeschlagene schlanke Regelung angesichts des begrenzten Eingriffs in die Eigentumsrechte und ihres Beitrags zur Dekarbonisierung des Individualverkehrs grundsätzlich als angemessen. Gleichzeitig muss die zusätzliche Ladeinfrastruktur aber von Beginn an steuerbar und zukunftsfähig ausgestaltet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sie netzverträglich geplant und betrieben werden kann.

Das steuerbare Laden verfügt über ein erhebliches Flexibilitätspotenzial und kann dazu beitragen, Infrastrukturkosten im Verteilnetz zu reduzieren. Der erläuternde Bericht des Bundes hält fest, dass eine Ladestation mit einem vorhandenen Lastmanagement kommunizieren und steuerbar sein muss, was der VSE ebenfalls begrüsst. Diese Zielsetzung sollte aus Sicht des VSE im Gesetz noch punktuell präzisiert werden.

Der VSE weist darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Ladeinfrastruktur auf eine sachgerechte Kostenverteilung zu achten ist. Da es sich dabei primär um eine eigentumsrechtliche Frage handelt, wird darauf in dieser Stellungnahme nicht näher eingegangen.

Der VSE beantragt zwei Anpassungen.

1. Energie- und Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten bedarfsgerecht vorsehen

Der Entwurf sieht ein Lastmanagement vor, wenn eine Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet. Der VSE erachtet diesen Schwellenwert als richtig. Der Entwurf sollte sich aber präziser auf die Anzahl der Ladepunkte fokussieren, da die Anzahl der Parkplätze die tatsächliche elektrische Belastung nur indirekt abbildet. Massgebend ist ausserdem die Leistung der Ladepunkte, die Gleichzeitigkeit deren Nutzung, die übrigen Verbraucher und Erzeugungsanlagen hinter dem Netzanschluss sowie die bezugsberechtigte Anschlussleistung.

Bei mehreren Ladepunkten hinter einem gemeinsamen Netzanschluss ist ein Energie- beziehungsweise Lastmanagement (EMS) in der Regel erforderlich. Wo die konkreten technischen Verhältnisse dies erfordern, ist ein EMS jedoch auch bei kleineren Parkflächen vorzusehen. Während das Lastmanagement insbesondere Überlastungen verhindert, ermöglicht das Energiemanagement darüber hinaus die Optimierung des Eigenverbrauchs und die Nutzung dynamischer Tarife.

Ein solches System verhindert nicht nur eine Überschreitung der verfügbaren Anschlussleistung. Es ermöglicht insbesondere:

- die Verarbeitung dynamischer Energie- und Netznutzungstarife
- die Einbindung lokaler Photovoltaikproduktion
- netzdienliches Laden und die Vermeidung von Lastspitzen
- die Umsetzung zulässiger Steuersignale des Verteilnetzbetreibers
- die Nutzung von Fahrzeugen als Flexibilität sowie künftig auch bidirektionale Anwendungen

Das Energie- und Lastmanagement ist damit ein zentraler Baustein einer zukunftsfähigen Ladeinfrastruktur. Es ist überall dort vorzusehen, wo es für einen sicheren, effizienten und netzverträglichen Betrieb erforderlich ist. Wir beantragen dementsprechend eine entsprechende Präzisierung in Art. 45c Abs. 2 EnG (vgl. unten). Weitergehende Branchenempfehlungen dazu finden sich im Branchendokument «Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität» des VSE.

2. Kommunikationsfähigkeit und Steuerbarkeit präzisieren

Artikel 45c Absatz 3 verlangt lediglich, dass die Ladestation mit der Grundinstallation «kompatibel» ist: dies ist aus Sicht des VSE zu wenig bestimmt. Der VSE beantragt, ausdrücklich festzuhalten, dass Ladestationen **kommunikationsfähig und steuerbar** sein müssen.

Nur solche Ladestationen können mit einem Energie- oder Lastmanagementsystem interagieren und auf dynamische Tarife, lokale Produktionssignale oder zulässige Steuer- und Flexibilitätssignale ausgerichtet werden. Dabei ist klar zwischen der technischen Steuerbarkeit und der Berechtigung zur Steuerung zu unterscheiden: Die technische Fähigkeit begründet für den Verteilnetzbetreiber oder Dritte kein zusätzliches Zugriffsrecht. Sie stellt lediglich sicher, dass die Infrastruktur zukünftige energiewirtschaftliche Anforderungen erfüllen kann. Die Ladeinfrastruktur sollte folglich auch so ausgestaltet werden, dass Ladepunkte künftig für unterschiedliche Flexibilitätsanwendungen (Aggregation, Flexibilitätsmärkte, Demand Response etc.) genutzt werden können. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Ladeinfrastruktur im Einklang mit den geltenden technischen Anschlussbedingungen und den Erfordernissen eines sicheren Netzbetriebs geplant, erstellt und betrieben wird.

Der VSE beantragt insbesondere folgende Präzisierungen:

Energiegesetz, Artikel 45c

Absatz 2:

«Zur Grundinstallation gehören die Zuleitung des Stroms bis zum betreffenden Parkplatz, ein System um den Stromverbrauch den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen, sowie ein Energie- und Lastmanagementsystem, wenn ~~eine~~ auf einer Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet Ladepunkte vorgesehen sind oder dieses aufgrund der technischen Verhältnisse erforderlich ist.»

Absatz 3:

« [...] Die Ladestation muss mit der Grundinstallation kompatibel, kommunikationsfähig und steuerbar sein.»

Der VSE unterstützt den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Mit einem bedarfsgerechten Energie- und Lastmanagement sowie kommunikationsfähigen und steuerbaren Ladestationen kann dieser Ausbau netzverträglich und zukunftsfähig erfolgen. Dabei sind die geltenden technischen Anschlussbedingungen und die Erfordernisse eines sicheren Netzbetriebs stets zu beachten. Das fördert die Elektromobilität und hilft, Aus- und Umbaukosten im Verteilnetz zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Thomas Marti
Bereichsleiter Netze